

02.11.90

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz über die Umwelthaftung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 31. Oktober 1990 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz über die Umwelthaftung - Drucksache 11/8208 - angenommen:

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 638/90 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8208
25.10.90

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über die Umwelthaftung

- Drucksachen 11/6454, 11/7104, 11/7881, 11/8134 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Hüscher
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Schnoor

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 226. Sitzung am 20. September 1990 beschlossene Gesetz über die Umwelthaftung wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

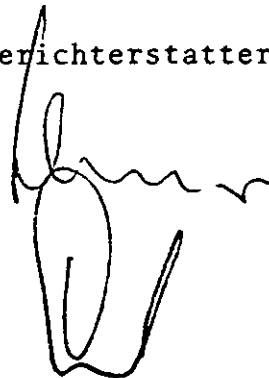
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 24. Oktober 1990
Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender



Berichterstatter



Anlage

Gesetz über die Umwelthaftung

1. Zu Artikel 1 (§ 5 UmweltHG)

In Artikel 1 wird § 5 wie folgt gefaßt:

"§ 5

Beschränkung der Haftung bei Sachschäden

Ist die Anlage bestimmungsgemäß betrieben worden (§ 6 Abs. 2 Satz 2), so ist die Ersatzpflicht für Sachschäden ausgeschlossen, wenn die Sache nur unwesentlich oder in einem Maße beeinträchtigt wird, das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar ist."

2. Zu Artikel 1 (§ 8 UmweltHG)

In Artikel 1 wird § 8 gestrichen.

3. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 UmweltHG)

In Artikel 1 wird § 16 Abs. 2 gestrichen.

Als Folge

wird der Text des § 16 Abs. 1 der Text des § 16.

4. Zu Artikel 2 (§ 32 a Satz 2 - neu - ZPO)

In Artikel 2 wird in § 32 a folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn die Anlage im Ausland belegen ist."

5. Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Artikel 5 wird gestrichen.

09.11.90

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Gesetz über die Umwelthaftung

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. September 1990 und 31. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Zum Gesetz insgesamt

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz ist ein erster wichtiger Schritt zur Verbesserung der Ausgleichsregelungen bei Umweltschäden. Es berücksichtigt die Vorschläge des Bundesrates zwar nur zum Teil. Nach den vom Vermittlungsausschuß empfohlenen Änderungen ist das Gesetz insgesamt aber ein tragfähiger Kompromiß, der den Geschädigten im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage deutlich besser stellt.

Der Bundesrat wiederholt und bekräftigt jedoch seine Bitte an die Bundesregierung, Lösungsvorschläge für den Ausgleich von Summations- und Distanzschäden zu erarbeiten. Ungeachtet der Notwendigkeit, denkbare Regelungsmodelle sorgfältig zu prüfen, duldet die Lösung des Problems, auch wegen der hohen Umweltbelastung in den neuen Bundesländern, keinen weiteren Aufschub.